

Richtlinien der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen Zone 2 / Zone 3

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätze

Der Parkausweis der Stadt Neustadt an der Weinstraße berechtigt innerhalb des Kernstadtgebietes an Parkscheinautomaten zu parken.

Er ist nicht übertragbar.

1.2 Personenkreis

Berechtigt sind alle Personen, die in Neustadt an der Weinstraße innerhalb des Wohnbereiches Zone 2 bzw. 3 polizeilich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und auf die ein Kfz unter gleicher Anschrift zugelassen ist. Pro Haushalt können bis zu zwei Ausweise erworben werden.

1.3 Verlust

Der Parkausweis wird bei Verlust nicht ersetzt.

2. Geltungsbereich

Der Parkausweis wird für die in Nr. 1.2. genannten Personen ausgestellt und gilt **nur in der jeweiligen Bewohnerparkzone (entweder Zone 2 oder Zone 3. Die Nutzung der anderen Parkzonen ist ausgeschlossen.**

3. Geltungsdauer

Der Parkausweis wird für ein Halbjahr (01.01. - 30.06. bzw. 01.07. - 31.12.) ausgestellt. Er erlischt automatisch mit Ablauf. Kürzere Laufzeiten sind nur möglich, wenn der Ausweis im Laufe eines Halbjahres für die Restlaufzeit beantragt wird.

4. Erwerb

4.1 Ausgabe

Die Parkausweise werden von der
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung -
Hindenburgstraße 9a

frühestens am 1. Werktag des neuen Jahres bzw. 14 Tage vor Beginn des 2. Halbjahres an die Berechtigten oder einem Bevollmächtigten ausgehändigt. Bei Zahlung über das SEPA-Lastschriftverfahren wird der Ausweis übersandt.

4.2 Gebühren

- a) Die monatliche Gebühr für jeden Ausweis beträgt 7,50 €. Angefangene Monate werden bis zum 15. des Monats voll berechnet.
- b) Die Bearbeitungsgebühr für alle nachträglichen Änderungen beträgt 5,00 € (z. B. Fahrzeugwechsel, Rückgabe des Ausweises ...).

4.3 Bezahlung

Die Gebühr ist im **Voraus**, möglichst mit ec-Karte, notfalls auch bar zu entrichten. Ratenzahlung kann nicht gewährt werden. Für Folge-Ausweise ist die Zahlung über das SEPA-Lastschrift-Verfahren möglich.

5. Verwendung

5.1 Auslegen

Der Parkausweis ist im Fahrzeug **hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar** auszulegen.

5.2 Folgen bei Nichtauslegen

Fahrzeugführer, die ihr Fahrzeug abstellen, ohne den Parkausweis gut sichtbar auszulegen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld in der festgesetzten Höhe gemäß Bußgeldkatalog geahndet wird.